

LAND BRANDENBURG

VV-SVO 22-007

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Untere Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich:

LfU

Obere Wasserbehörde

per E-Mail

Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam

Frau Stottmeister Bearb .:

Gesch.Z.: MLUL-2-

Ministerium für

3033/13+11#206363/2022

Hausruf: +49 331 866-7199 +49 331 866-7243

Internet: https://mluk.brandenburg.de

KLIMA. SCHUTZ. Brandenburg handelt.



Potsdam, 24. Juni 2022

Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung

Anlagen: Urteil, Mail vom 25.5.2020

Ausdrückliche Regelungen zur Löschwasserrückhaltung finden sich im Wasserrecht in § 20 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Danach müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Nur für Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist, und für Heizölverbraucheranlagen gilt dies nicht.

Da bislang weitere Konkretisierungen für die Bemessung der Anlagen usw. noch nicht erfolgt sind, ist für die unter den Geltungsbereich der AwSV fallenden Anlagen die Löschwasser-Rückhalteanlagen-Richtlinie weiterhin heranzuziehen (s. dazu unten 1.).

Für Sonderbauten ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hatte das OVG Koblenz mit Urteil vom 24.05.2017 (8 A 11825/16) entschieden, dass für Sonderbauten in besonders gelagerten Fällen auf der Grundlage des § 50 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Nr. 5 der Bauordnung des Landes Rheinland-Pfalz (entspricht § 51 Abs. 1 S. 1 und S. 3 Nr. 8 der Bauordnung des Landes Brandenburg) Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung gestellt werden können. Die wasserrechtlichen Sorgfaltspflichten und der Besorgnisgrundsatz und gemäß § 5 Abs. 1, § 32 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 WHG können im baurechtlichen Verfahren zur Begründung der Nebenbestimmung herangezogen werden (Urteil OVG Koblenz vom 24.5.2017, Rdnr. 58).

Schloßstraße

Dabei ist das Ermessen auszuüben und sind die entsprechenden Nebenbestimmungen gesondert zu begründen. Die betreffende bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung (Sonderbau) muss "Quelle für eine besondere Gefahrenlage" sein. Für das Auferlegen besonderer Anforderungen bei Sonderbauten kommt es entscheidend auf die Art und Menge der darin aufbewahrten Stoffe und Erzeugnisse an, aber auch auf die Gelände- und Bodenbeschaffenheit sowie auf die vorhandene Infrastruktur für die Bekämpfung von Störfällen. Es sind Ermittlungen zur Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit von Löschwasserrückhaltevorkehrungen für das konkrete Bauvorhaben anzustellen und darauf gestützt gegebenenfalls Löschwasserrückhaltepflichten aufzuerlegen, falls weniger belastende brandschutztechnische Vorsorgemaßnahmen ausscheiden (s. Urteil OVG Koblenz vom 24.5.2017, Rdnr. 67).

Die Feststellung, dass unklar sei, welche Materialien gelagert werden sollen, reicht dafür jedenfalls nicht aus.

Einen "Leitfaden Brandschadensfälle" wie in Rheinland-Pfalz, der nach dem OVG-Urteil herangezogen werden kann, gibt es in Brandenburg nicht. Ungeachtet dessen können für entsprechende Nebenbestimmungen für eine Löschwasserrückhaltung dieser Leitfaden aus Rheinland-Pfalz oder auch die VdS 2557 (s. Anlage) als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Für Vorgaben für die Löschwasserrückhaltung gilt in Brandenburg in Abhängigkeit von der jeweiligen Anlage daher Folgendes:

1. Für Anlagen, die unter den Anwendungsbereich der AwSV fallen, kann die Löschwasser-Rückhalteanlagen-Richtlinie gemäß § 20 AwSV in Verbindung mit § 86a Abs. 5 BbgBO und Abschnitt 3.2 der Bekanntmachung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB (ABI./21, [Nr. 50], S.1071) des MIL vom 02.12.2021 als allgemein anerkannte Regel der Technik angewendet werden (Näheres dazu in der noch einmal beigefügten Mail an die UWBen vom 25.5.2020). Überdies kann Nr. 8.2 der derzeit geltenden Technischen Regel zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 779 (TRwS 779) angewandt werden. Nr. 8.2. Absätze 1 bis 4 lauten:

"8.2 Löschwasserrückhaltung

- (1) Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten werden.
- (2) Dies gilt insbesondere für verunreinigtes Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser.
- (3) Rückhaltemaßnahmen können z. B. Havariebecken, Abwasseranlagen, Sperren, Barrieren, Klappen u. Ä. sein, mit denen automatisch oder manuell ein Rückhalteraum geschaffen werden kann.

- (4) Bemessungsgrundsätze für die Löschwasserrückhaltung beim Lagern wassergefährdender Stoffe enthält die Löschwasserrückhalterichtlinie (LöRüRL). ...".
- 2. Für Lager für Sekundärstoffe aus Kunststoff sowie Altreifen ist gemäß § 86a Abs. 5 BbgBO in Verbindung mit der Abschnitt 3.1 der Bekanntmachung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen VV TB (ABI./21, [Nr. 50], S.1071) des MIL vom 02.12.2021 die Kunststofflager-Richtlinie vom 29. Juni 1998 (ABI. S. 747) anzuwenden.
- 3. Für <u>Sonderbauten</u> nach § 2 Abs. 4 BbgBO können gemäß § 51 Abs. 1 S. 1 und S. 3 Nr. 8 BbgBO zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Satz 1 BbgBO besondere Anforderungen an eine Löschwasserrückhaltung gestellt werden.

Sonderbauten sind z.B. auch bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist (§ 2 Abs. 4 Nr. 19 BbgBO).

In solchen Fällen beteiligt die untere Bauaufsichtsbehörde regelmäßig die untere Wasserbehörde.

Es wird um Beachtung im Vollzug gebeten. Dieses Schreiben ist mit der obersten Bauaufsichtsbehörde im Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung abgestimmt. Die unteren Bauaufsichtsbehörden werden unterrichtet.

Im Auftrag

Stottmeister

Stattmerle.